

Handlungsempfehlungen für die kirchliche Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

(aktualisiert am 17.05.2021)

Vorwort

Das Infektionsgeschehen bleibt dynamisch. Das öffentliche und private Leben ist weiterhin in erheblichem Maße eingeschränkt.

Für alle, die im Bereich Kinder, Jugendliche (inkl. Konfirmand*innen) und junge Erwachsene arbeiten, sind dies große Herausforderungen. Vor Ort in den Gemeinden und Kirchenkreisen geschieht die konkrete Arbeit und wird dort auch verantwortet. Um sie zu stärken und in diesen besonderen Zeiten zu stützen, veröffentlicht die Landeskirche die folgenden Handlungsempfehlungen. Sie werden vom Landeskirchenamt, dem Landesjugendpfarramt und der Beauftragten für die Konfirmand*innenarbeit verantwortet.

Diese Handlungsempfehlungen enthalten

I. Allgemeine Hinweise zur Perspektive der Arbeit

II. Tipps und Planungsideen - auch in Bezug auf Juleicas, Fortbildungen und Freizeiten

III. Aktuelle staatliche Regelungen sowie Empfehlungen für die einzelnen Bundesländer

IV. Ansprechpartnerinnen.

I. Allgemeine Hinweise zur Perspektive der Arbeit

Erneut konnten wir unsere Handlungsempfehlungen an wenigen Punkten verändern. Alle Kontakte und Treffen stehen weiter unter den Bedingungen der Covid19-Pandemie. Das heißt, dass Freizeiten, Schulungen und Gruppenaktivitäten nicht oder teilweise nur sehr eingeschränkt bzw. digital stattfinden können, auch wenn Schulen wieder geöffnet sind. Auf Grund der psychischen großen Herausforderungen für junge Menschen verweisen wir darauf, dass Angebote der Seelsorge, Begleitung und Unterstützung für einzelne junge Menschen möglich, wichtig und auch erlaubt sind (unter Beachtung und Einhaltung aller notwendigen Schutzmaßnahmen wie AHA Regeln, Hygienekonzepte, Kontaktlisten zur ggf. Nachverfolgung, Beachtung des aktuellen, örtlichen Infektionsgeschehens etc.). Dies ist in allen drei Ländern gesetzlich verankert. Und auch Gottesdienste für, von und mit Jugendlichen sind möglich (unter den unten genannten Bedingungen). Die kostenlosen wöchentlichen Schnelltests für alle Bürger und Bürgerinnen sind hilfreich und sinnvoll, setzen jedoch die jeweiligen Verordnungen nicht außer Kraft. Zusammen mit den Landesjugendverbänden setzen wir uns dafür bei staatlichen Stellen dafür ein, dass Schnelltests auch finanziell gefördert werden für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen – und dann möglicherweise auch positive Folgen für die Arbeit haben werden. In **Mecklenburg-Vorpommern** können Testkosten für Mitarbeiter*innen, die förderfähigen Angebote der Jugendverbandsarbeit vorbereiten oder sobald das wieder möglich ist, auch anbieten, innerhalb der beantragten Fördersumme abgerechnet werden ([siehe für Details hier](#)¹). In **Hamburg** konnte der Dachverband der Evangelischen Jugend in Hamburg [EJH] eine hohe Anzahl an kostenlosen Eigenschnelltests für die Nutzung der Jugendverbandsarbeit bei der Behörde anfragen. Noch ist unklar, wie viele tatsächlich zur Verfügung gestellt werden. Die entsprechenden Hamburger Gemeinden erhalten über die Jugendwerke/ Jugendpfarramt im Kirchenkreis die entsprechenden Informationen, sobald die Tests ausgeliefert werden konnten. Kosten für Eigenschnelltests, die im Rahmen der Vorbereitung oder Durchführung von über die [EJH] geförderten Angeboten entstehen, sind

¹ https://www.jupfa-nordkirche.de/fileadmin/zz_jupfa/2021_PDF_fuer_HP/Information_zur_UEbernahme_von_Ausgaben_fuer_Selbsttests.pdf

förderungsfähig und können innerhalb der beantragten Fördersumme abgerechnet werden. Für **Schleswig-Holstein** steht eine Regelung noch aus.

Die Regelungen für **Brandenburg** wurden in den Handlungsempfehlungen hinzugefügt, da einige Gemeinden der Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern zum Bundesland Brandenburg gehören.

Wir sind Kirche mit und für die Menschen, mit und für Kinder, Jugendliche, Konfirmand*innen und junge Erwachsene. Es gilt, Kontakte zu halten oder ggf. neu aufzubauen, auch wenn wir den Menschen physisch nicht nahe sein können. Dies ist an vielen Orten bereits im letzten Jahr beeindruckend und großartig geschehen.

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sind von den geltenden Regelungen zur Eindämmung der Covid19-Pandemie in besonderer Weise betroffen und verunsichert. Der Kontakt zu Gleichaltrigen ist in dieser Lebensphase entscheidend. Junge Menschen haben Angst und große Sorge, was die Pandemie mit ihrem Leben macht.

Beteiligung hilft, Ängste und Verunsicherung junger Menschen abzubauen, sowie Vertrauen in die Entscheidungsprozesse unserer Kirche zu gewinnen. Beteiligung im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und staatlichen Vorgaben motiviert junge Menschen, Kirche weiterhin als ihr Zuhause anzusehen und möglicherweise als einen der wenigen Orte in der gegenwärtigen Situation zu erfahren, an denen ihre Partizipation gewünscht ist und sie Selbstwirksamkeit erleben. Daher empfehlen wir, junge Menschen aktiv in Entscheidungen einzubeziehen, zumindest jedoch umfassend zu informieren und ihre Sicht zu hören. Die Landessynode der Nordkirche hat dies auf ihrer Sitzung am 23./24. April unterstützt und einen entsprechenden Beschluss gefasst. Damit ist zugleich die Grundlage dafür geschaffen, die Situation gemeinsam zu bewältigen und ggf. alternative Formen kirchlichen Handelns zu entwickeln.

II. Tipps und Planungsideen

Die Erfahrungen aus dem letzten Sommer, die Perspektive auf sommerliches Wetter und das Vorhandensein erster Impfstoffe ermutigen, auf die Ferienzeiten ab der Jahresmitte zu blicken, auch wenn es weiterhin keine Planungssicherheit gibt. Während digitale Formate im vergangenen Jahr dazu beigetragen haben, Verbindungen zu bestehenden Gruppen zu halten, war die Kontaktaufnahme zu neuen Teilnehmer*innen deutlich schwieriger.

Ferienfreizeiten sind ein niedrigschwelliges Angebot und eine gute Unterstützungsmöglichkeit für Familien. Sie sind für uns als Kirche eine große Chance, Kontakte aufzubauen, junge Menschen gut zu begleiten und den Glauben als spirituelle Ressource erfahrbar werden zu lassen.

In die Planung für gemeinsame Fahrten einzusteigen, kann für Kinder- und Jugendgruppen sehr motivierend wirken. Gleichzeitig birgt es die Gefahr, Frustration und Enttäuschung zu erzeugen, wenn sich das Geplante aufgrund des Infektionsgeschehens schlussendlich nicht umsetzen lässt. In diesem Sinne sollten die Bedingungen der diesjährigen Freizeiten allen an ihrer Entwicklung Beteiligten von Beginn an bewusst gemacht werden. Alle Akteur*innen in der Kirche bemühen sich, gemeinsam mit den Landesjugendringen in den Bundesländern, verlässliche Informationen oder Planungen aus den jeweiligen Ministerien zu erhalten. Noch können aber keine verbindlichen Aussagen weitergegeben werden. In einigen Bundesländern gibt es Szenarien, wie der Sommer in Bezug auf Angebote für Kinder und Jugendliche aussehen könnte, diese sind aber teilweise noch nicht rechtsverbindlich geregelt. Das ist bedauerlich und bedeutet für die Planenden echte Schwierigkeiten und Herausforderungen. Wir setzen und hoffen darauf, dass Sie und wir diesen begegnen können mit einer agilen Planung. Aufgrund der absehbaren Infektionslage empfehlen wir, von vornherein Hygienekonzepte zu erstellen und mit insgesamt kleineren Gruppen zu

² <https://www.nordkirche.de/nachrichten-detail/nachricht/kinder-und-jugendliche-an-entscheidungen-ueber-corona-massnahmen-beteiligen>; abgerufen am 29.04.2021

planen, um so flexibler auf aktuelle Entwicklungen reagieren zu können. Bei Verhandlungen mit Reiseveranstaltern und Vermieter*innen sind neben den Hygienevorkehrungen vor Ort insbesondere die Stornierungsbedingungen zu beachten; viele ermöglichen hier kurzfristige kostenlose Stornierungen oder Veränderungen der Teilnehmendenzahlen.

Unter den Folgen der Pandemie haben vor allem Kinder und Jugendliche gelitten, die unter prekären Bedingungen aufwachsen. Es ist unser kirchlicher Auftrag hier tätig zu werden. Freizeiten sind eine gute Chance aktiv diese Zielgruppe einzuladen. Hierfür steht eine Bandbreite an Fördermitteln zur Verfügung, u.a. unterstützt das Landesjugendpfarramt finanziell die Beschaffung von Selbsttests für Teilnehmenden, wenn diese nicht von den Ländern finanziert werden. Dazu wird es Ende Mai / Anfang Juni nähere Regelungen geben.

Juleicas, TeamerCard, Fortbildungen für Kinder, Jugendlichen und junge Menschen

Während des aktuellen Infektionsgeschehens sind physische Treffen für Fortbildungen nur begrenzt möglich. Wir empfehlen, diese Schulungen nicht ausfallen zu lassen, sondern sie insgesamt oder zumindest in Teilen in den digitalen Raum zu verlegen. Die Erfahrungen des letzten Jahres zeigen, dass auch in diesem Rahmen adäquate Lernumgebungen geschaffen werden können. So könnten erste Einheiten der Teamercard oder anderer Fortbildungen im digitalen Raum beginnen und dann im Sommer in physische Treffen, Wochenenden oder Workshops münden.

Zur praktischen Unterstützung bei der Entwicklung digitaler Formate zur Grundausbildung, finden sich [hier](#) mehr Infos³.

Für die Juleica-Grundausbildungen ist es hilfreich, die Vorgaben der Landesjugendringe sowie des Bundesjugendrings zum Umfang der digitalen Anteile zu beachten. Diese sind unter [folgendem Link](#)⁴ abrufbar.

Fortbildungen, größere Treffen mit und für Hauptamtliche

Diese empfehlen wir weiter zunächst digital zu planen, um nicht unnötige Energien in analoge Formate zu setzen, die dann so ggf. doch nicht stattfinden können. Wir raten grundsätzlich an, Kontakte, die nicht unbedingt notwendig sind, zu vermeiden, zugunsten von Kontakten, die entscheidend sind für Kinder, Jugendliche (inkl. Konfirmand*innen) und junge Erwachsene.

Konfirmand*innenarbeit und Konfirmation

Konfirmand*innenarbeit kann als Teil der Jugendarbeit nach [§ 11 SGB VIII](#) verstanden werden, wenn sie deren Prinzipien auf Mitbestimmung, Mitgestaltung und Freiwilligkeit berücksichtigt und junge Menschen so zur Selbstbestimmung, gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregt und hinführt⁵. Daher können die Empfehlungen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen grundsätzlich auch für die jungen Menschen in der Konfirmand*innenzeit (z.B. für die Planung von Freizeiten und Camps unter den Bedingungen der jeweiligen Hygienevorschriften) gelten.

Konfirmation und all die Aktivitäten, Freizeiten, Camps, Gruppenerfahrungen rund um die Konfi-Zeit sind einmalige Erlebnisse im Leben junger Menschen. Daher ist wichtig, alle Möglichkeiten auszuloten, um Konfirmand*innen trotz der äußeren Bedingungen die Gelegenheit zu geben, "ihre Kirche" kennen und schätzen zu lernen. Gelingt es hier,

³ <https://www.jupfa-nordkirche.de/service/downloads/#c2692>

⁴ https://www.jupfa-nordkirche.de/fileadmin/zz_jupfa/2021_PDF_fuer_HP/2021-01-11_Juleica_Handlungsempfehlungen.pdf

⁵ <https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/11.html>, abgerufen am 29.04.2021

tragfähige und anschlussfähige Beziehungen untereinander und zur Gemeinde aufzubauen, so prägen diese die jungen Menschen oft ein Leben lang. Daher sind das Kontakthalten und die Fürsorge für die jungen Menschen auch wichtiger als das Abhaken thematischer Curricula.

Da noch nicht abzusehen ist, wie sich die Lage entwickelt, empfehlen wir unbedingt schon frühzeitig verschiedene Möglichkeiten zur Gestaltung der Vorstellungsgottesdienste, der Konfirmationen und auch der Werbung für die Anmeldung des neuen Jahrgangs zu bedenken. Gerade in Überlegungen zur Gottesdienstvorbereitung können junge Menschen und ihre Eltern gut mit einbezogen und beteiligt werden. Wir empfehlen bei dem großen Wunsch nach größeren Familienfeiern, die ein höheres Infektionsrisiko in sich tragen, Optionen für die Konfirmation im (Spät-)Sommer anzubieten, da hier die Virusbelastung vermutlich geringer ist.

Für Fragen und konkrete Unterstützung zur Gestaltung von Einheiten (sowohl digital als auch – wenn es wieder möglich wird – analog) und Gottesdiensten steht die Beauftragte für Konfirmand*innenarbeit (Pn. Irmela Redhead) sehr gerne zur Verfügung:

<https://pti.nordkirche.de/lernort-gemeinde/arbeit-mit-jugendlichen-konfirmandinnen/konfi-einheiten-in-corona-zeiten.html>

Tipps und Tricks für digitale Kommunikationen und Spiele

Viele Ideen für digitale Spiele oder Spiele mit Abstand finden sich hier: <https://koppelsberger-spielekartei.de>.

Fortbildungen und Schulungen in digitaler Moderation, digitalen Tools oder digitalen Spielen bieten das Landesjugendpfarramt (www.jupfa-nordkirche.de) und auch das PTI (<https://pti.nordkirche.de/lernort-gemeinde/arbeit-mit-jugendlichen-konfirmandinnen/konfi-einheiten-in-corona-zeiten.html>) an.

Einige "Highlights":

- Wie geht ein online Seminar? Hier hilft: <https://www.jmmv.de/2020/05/11-wie-plane-ich-ein-online-seminar/>
- Spiele wie Among us oder codenames mit Gruppen
- Quizzen und Feedbacks mit Kahoot, Mentimeter, arsnova.click, answergarden etc.
- Digitales Sammeln von Themen mit <https://yopad.eu>, <https://flinger.fi>, <https://www.oncoo.de>
- "Spiele ohne Anfassen" - Eine Online-Fortbildung des Landesjugendpfarramts, um bewährte Gruppenspiele digital kennenzulernen und auszuprobieren.

III. Aktuelle staatliche Regelungen sowie Empfehlungen für die einzelnen Bundesländer

Gruppenfahrten für junge Menschen

Ab dem 17.05.2021 sind Freizeiten oder Gruppenfahrten mit jungen Menschen in begrenztem Umfang in einzelnen Bundesländern möglich. Des Weiteren sind Beherbergungen für touristische Zwecke mit Auflagen teilweise erlaubt.

Hamburg

Derzeit sind Übernachtungsangebote in Beherbergungsbetrieben, in Ferienwohnungen und auf Campingplätzen nur möglich, wenn es sich um 1. beruflich veranlasste Aufenthalte, 2. medizinisch veranlasste Aufenthalte oder 3. zwingend sozial-ethisch veranlasste Aufenthalte

handelt. Ferienfreizeiten oder Gruppenreisen im Rahmen von außerschulischen Bildungsangeboten fallen dementsprechend nicht unter diese Ausnahmen und sind zum jetzigen Zeitpunkt in Hamburg nicht möglich. Die Hamburger Sozialbehörde ermutigt Jugendverbände dennoch, Freizeiten für die Sommer- und Herbstferien zu planen, dies gilt entsprechend auch für alle Gemeinden. Freizeiten sollten jedoch nur für den innerdeutschen Raum geplant werden. Auf Auslandsreisen ist grundsätzlich zu verzichten.

Grundsätzlich gilt für den Fall, dass Freizeiten während der Ferienwochen 2021 (Pfingst-, Sommer- und Herbstferien) wegen Corona bedingter Einschränkungen untersagt sind, dass trotz getätigter Buchungen (z.B. von Unterkünften) keine **Stornierungskosten** entstehen. Denn wenn eine Reise aus rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden kann, liegt eine objektive Unmöglichkeit vor und nach §§ 275 i.V.m. 326 BGB muss die gebuchte Leistung nicht bezahlt werden.

Stornierungskosten können nur dann anfallen, wenn die Reise rechtlich möglich war, aber der Jugendverband, die Kirchengemeinde etc. aus eigenem Entschluss eine Buchung storniert, etwa weil Bedenken bestehen, die ggf. geltenden Hygienebestimmungen im Zuge der Eindämmung des Corona-Virus nicht adäquat einhalten zu können.

Die Jugendverbände sind lt. Sozialbehörde aufgefordert, Stornierungskosten durch entsprechende Regelungen z.B. mit Betreibern von Campingplätzen, Jugendbildungsstätten und Jugendherbergen zu vermeiden. Ferner sollen sie Kündigungsrechte nutzen und Rücktrittsklauseln in Anspruch nehmen. Sollten trotz allem Stornierungskosten anfallen, werden diese von der Sozialbehörde im Rahmen der Grundförderung unter der Voraussetzung übernommen, dass die insgesamt bewilligten Zuwendungsbeträge der Jugendverbände nicht überschritten werden.

Falls Kirchengemeinden für ihre Freizeiten eine Förderung über die [EJH] erhalten, ist eine Übernahme von Stornierungskosten innerhalb der beantragten Fördersumme demnach grundsätzlich möglich. Einzelheiten dazu sollten direkt mit der [EJH] abgeklärt werden.

Mecklenburg-Vorpommern

„All denen, die jetzt die Vorbereitung von Kinder- und Jugendreisen angehen, möchten wir gerne Mut machen. Der aktuelle Lockdown hat insbesondere auch das Ziel, möglichst früh wieder Öffnungen zu ermöglichen. Wir müssen tatsächlich noch die nächsten Wochen abwarten, aber den Sommer 2021 mit Kinder- und Jugendfreizeiten sollten wir weiterhin nicht aufgeben. Wir hoffen hierbei insbesondere auf das Engagement all derer, die dies im Interesse junger Menschen gemeinsam möglich machen wollen.“ So schreibt es das Sozialministerium MV in seinem Rundbrief Nr. [15/2021 vom 29.04.2021](#)⁶. Und das möchten wir auch gern unterstreichen. Es steht zu hoffen, dass Sommerfreizeitaktivitäten unter ähnlichen Maßgaben wie im Sommer 2020 stattfinden können. Planungen sind in diesem Horizont sinnvoll und angemessen, auch wenn die Konkretion noch auf sich warten lässt.

Schleswig-Holstein

Ab dem 17.05.2021 sind Beherbergungen zu touristischen Zwecken in Schleswig-Holstein wieder erlaubt und somit auch Jugendreisen unter Auflagen möglich. Reisen als Angebote der Jugendarbeit können mit bis zu 10 Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren, sowie zwei Leitungspersonen stattfinden, sofern Aktivitäten im Innenraum geplant sind. Bei Aktivitäten in Außenräumen (ein Außenbereich ist definiert mit maximal einem Dach und maximal einer Wand) dürfen es bis zu 20 Kinder/Jugendliche, sowie zwei Betreuende sein. Es ist erforderlich ein Hygienekonzept vorzulegen, das u.a. das Einhalten der Abstände regelt, die räumlichen Gegebenheiten einbezieht und den Infektionsschutz in den Blick nimmt.

Für über 18-jährige Jugendliche gelten die Regelungen für Veranstaltungen mit Gruppenaktivitäten. Diese sind derzeit in Innenräumen nicht erlaubt, im Freien können

⁶ https://www.jupfa-nordkirche.de/fileadmin/zz_jupfa/2021_PDF_fuer_HP/Rundbrief_Nr._15_2021_-_Perspektiven_fuer_Angebote_der_Kinder-_und_Jugenderholung.pdf

Aktivitäten mit bis zu 25 Personen stattfinden (siehe hierzu Erläuterungen unten für über Menschen über 27 Jahren)

Die Unterbringung und die Anreise muss getrennt erfolgen und unterliegt den allgemeinen Bestimmungen der Kontaktbeschränkungen, so dass Kinder/Jugendliche aus höchstens zwei Haushalten gemeinsam ein Zimmer oder Zelt teilen, gemeinsam gepflegt werden dürfen oder anreisen. Zudem ist es erforderlich, dass bei Reiseantritt ein negativer Covid-19 Test vorgelegt, sowie alle 72 Stunden ein neuer Test gemacht wird. Kinder unter sechs Jahren sind hiervon ausgenommen. Selbsttests sind hier nicht ausreichend, es müssen qualifizierte Tests mit Nachweis erfolgen.⁷

Brandenburg (zugehörige Gemeinden aus den Kirchenkreisen Mecklenburg und Pommern)

Beherbergungen zu touristischen Zwecken sind in Brandenburg laut [Landesverordnung § 11](#) aktuell nicht erlaubt. Landkreise und kreisfreie Städte mit einer Inzidenz unter 100 dürfen ab dem 21.05.2021 Beherbergungen für touristischen Zwecken anbieten.

Für die Kinder- und Jugendreisen bedeutet das, dass auch Maßnahmen mit Übernachtung in Jugendbildungshäusern evtl. möglich sind. Die konkreten Fragen und örtlichen Möglichkeiten sind mit den Einrichtungen vor Ort zu klären.

Seminare, Schulungen und Gruppenangebote für Menschen unter 27 Jahren

Schulungen oder Seminare, die in dem Bereich der außerschulischen Bildungsarbeit fallen, sind für unter 27-jährige nicht oder nur teilweise in Präsenzform zulässig. In Schleswig-Holstein gelten gesonderte Regelungen für unter 18-jährige.

Hamburg

§ 25 (Kinder- und Jugendarbeit) hat sich in der Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (gültig ab 12.05.2021) nicht geändert⁸. Demnach ist die Durchführung von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit durch die Trägerin oder den Träger der Jugendhilfe zulässig. Es dürfen also sowohl Jugendverbände als auch u.a. Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit ihre Arbeit grundsätzlich fortsetzen, soweit dies unter Beachtung von Hygieneauflagen und -konzepten und des Beschäftigtenschutzes möglich ist. Wir raten zur sorgsam und verantwortungsvollen Auslegung dieses Paragraphen an und empfehlen Angebote in kleinen Gruppen ggf. möglichst draußen stattfinden zu lassen.

Außerschulische Bildungsangebote sind in Gruppen von bis zu fünf Kindern oder Jugendlichen seit dem 12.05.2021 zulässig. Es gelten auch hier die allgemeinen Hygienevorgaben nach §5 der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung⁹.

Die in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen Tätigen ([Kinder- und Jugendhilfe - Prio 3](#)) sind in Hamburg zur **Impfung** aufgerufen und erhalten eine entsprechende Bescheinigung von ihrem Arbeitgeber oder der Einsatzstelle¹⁰. Seit Freitag, den 07.05.2021 sind auch die in der Jugendverbandsarbeit hauptamtlich und ehrenamtlich Tätigen (mit und ohne JuLeiCa) ab sofort zur Impfung aufgerufen. Auch hier braucht es eine [Bescheinigung](#) der entsprechenden Einsatzstelle.

⁷ https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/210911_Corona-BekaempfungsVO.html#doc15c2053c-a248-4711-8f8d-6ffa4d7d02a6bodyText28, abgerufen am 12.5.2021

⁸ <https://www.hamburg.de/verordnung/>, abgerufen am 12.05.2021.

⁹ <https://www.hamburg.de/verordnung/>, abgerufen am 12.05.2021.

¹⁰ <https://www.hamburg.de/corona-impfung>, abgerufen am 30.04.21

Schleswig-Holstein

Gruppenangebote und Veranstaltungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, sowie der Kinder- und Jugendarbeit bzw. der Jugendverbandsarbeit können nach [§ 16 der Landesverordnung](#) seit dem 17.05.2021 mit bis zu zehn Teilnehmenden unter 18 Jahren einer festen Gruppe mit bis zu zwei leitenden Personen in Präsenzform in Innenräumen stattfinden¹¹. Nach § 8 Absatz 2 [SchAusnahmV](#)¹² bleiben geimpfte Personen und genesene Personen bei der Ermittlung der Zahl der Teilnehmer unberücksichtigt. Das gilt für alle hier aufgeführten Teilnehmerzahlen. Für Aktivitäten die ausschließlich im Außenbereich stattfinden sind es bis zu 20 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren einer festen Gruppe. Es können ebenfalls bis zu zwei Teamer*innen dazukommen. Es muss dafür ein Hygienekonzept vorliegen und umgesetzt werden. Vom Abstandsgebot darf abgewichen werden, wenn der Angebotszweck dies erfordert und alle Personen die älter als sechs Jahre sind eine "qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung" tragen, also eine medizinische oder FFP2 Maske. Für Jugendliche über 18 Jahren gelten in SH die Vorgaben wie für über 27-jährige beschrieben – siehe folgend.

Außerschulische Bildungsangebote, wie Juleica oder andere Formen von Unterricht, sind nach [der Landesverordnung](#) für unter 18-jährige explizit als Präsenzveranstaltung unter den Voraussetzungen der oben beschriebenen Gruppenangebote unter §16 für Jugendarbeit definierten Rahmenbedingungen von maximal 10 Jugendlichen und zwei Kursleitenden im Innenraum, erlaubt¹³.

Für über 18-jährige sind Schulungsangebote (wie Exkursionen) lediglich im Rahmen von Veranstaltungen mit Gruppenaktivitäten mit bis zu 25 negativ getesteten Personen - ausschließlich im Außenbereich mit durchgehend getragenen qualifiziertem Mund-Nasen-Schutz erlaubt.

In Schleswig-Holstein gehört die Gruppe 3 zu der **Impfpriorisierung**¹⁴ - Mitarbeitende in der Jugendhilfe sind seit dem 10.05.2021 daher bei Impfungen zu priorisieren und können sich impfen lassen. Es können Termine über die Impfzentren gebucht werden, es wird darum gebeten von Anrufen beim Hausarzt abzusehen. Für die Impfung benötigen in der Jugendhilfe tätige (Ehrenamtlich, sowie Hauptamtliche) eine Bescheinigung vom Arbeitgeber als Nachweis. Das Formular findet sich [hier](#)¹⁵. Da der notwendige Impfstoff weiterhin nur in begrenzten Mengen zur Verfügung steht, wird darum gebeten genau zu überlegen, welche Personen prioritäre Impfungen brauchen, da sie faktisch regelmäßige Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben. Eine grundsätzliche Ausgabe der Bescheinigung an alle Ehrenamtlichen widerspräche dem Sinn der Corona-Impfverordnung.

Mecklenburg-Vorpommern

Die neue Corona-[JugDurchfVO M-V](#)¹⁶, welche vom 01.05.2021 bis 29.05.2021 in Kraft ist, sieht – in einem ersten Öffnungsschritt – die Durchführbarkeit von sozialpädagogisch begleiteten Angeboten im Freien in festen Gruppen mit bis zu fünf teilnehmenden Kindern und Jugendlichen in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einem 7-Tages-Inzidenzwert, der an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter 150 liegt vor.

¹¹ https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/210416_Corona-Bekaempfungsverordnung.html, abgerufen am 29.04.2021.

¹² <https://www.gesetze-im-internet.de/schlausnahmV/BJNR612800021.html>, abgerufen am 17.05.2021

¹³ https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/210911_Corona-BekaempfungsVO.html#doc15c2053c-a248-4711-8f8d-6ffa4d7d02a6bodyText28, abgerufen am 12.05.2021

¹⁴ https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Allgemeines/Impfzentren/impfzentren_node.html, abgerufen am 30.04.2021

¹⁵ https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/VIII/startseite/Artikel_2020/Informationen_Impfzentren/Downloads/Berechtigungsschein_Berufstaetigkeit_Prio3.pdf?__blob=publicationFile&v=6, abgerufen am 10.05.2020

¹⁶ https://www.iupfa-nordkirche.de/fileadmin/zz_iupfa/2021_PDF_fuer_HP/2021_05_Kinder-Jugendverordnung_Corona_MV.pdf, abgerufen am 03.05.2020

Die Kinder bzw. Jugendlichen müssen ihren Erstwohnsitz in ein und demselben Landkreis bzw. in ein und derselben kreisfreien Stadt haben. Das Angebot findet unter den bekannten Abstands- und Hygienebedingungen statt. Das Abstandsgebot kann auf Grund pädagogischer Zielrichtung fallen, dann ist eine OP-Maske oder eine FFP2-Maske zu tragen. Die begleitende Person muss einen tagesaktuellen negativen Schnell- oder Selbsttest vorweisen können¹⁷. Alle Beteiligten müssen symptomfrei sein. Es sind, wie gewohnt, Anwesenheitslisten zu führen und auf Verlangen der Behörden auszuhändigen.

Unter Beachtung der Abstands- und Hygieneregeln können weiterhin auch im Rahmen der Jugend-, Jugendverbands- und Jugendsozialarbeit sowie der Familienbildung und der Frühen Hilfen direkte persönliche Kontakte realisiert werden, wenn sie trotz aller Einschränkungen notwendig und unerlässlich sind. Präventive Seelsorgebegegnungen mit einzelnen Personen sind entsprechend weiter erlaubt.

Die **Impfpriorisierung der Gruppe 3** (u.a. Jugendhilfe) ist hier ebenfalls erfolgt. Alle weiteren Infos finden sich [hier](#)¹⁸.

Brandenburg (zugehörige Gemeinden aus den Kirchenkreisen Mecklenburg und Pommern)

Angebote für Kinder und Jugendliche sind nach [§ 16 der Landesverordnung](#)¹⁹ für Personen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr in Präsenzform möglich. Eine Begrenzung der Teilnehmendenzahlen liegt nicht vor, es ist aber im Rahmen eines Hygienekonzeptes sicherzustellen, dass das Abstandsgebot in den räumlichen Gegebenheiten umgesetzt werden kann.

Für Personen über 21 Jahre sind Online-Angebote und Einzelberatungen möglich. Präsenz-Angebote zum Zwecke der Bildung, die in Jugendbildungsstätten stattfinden, sind laut § 19 mit jeweils bis zu 15 Teilnehmer*innen²⁰ gleichzeitig zulässig. Dabei ist durch die Verantwortlichen die Einhaltung der erforderlichen Abstands- und Hygieneregeln sicherzustellen.²¹ Weitere Infos finden sich auch auf den Seiten des Landesjugendrings Brandenburg: <https://www.ljr-brandenburg.de/corona/>.

Seminare, Schulungen und Gruppenangebote für Menschen über 27 Jahre / Hauptamtliche

Diese sind in präsentischer Form eingeschränkt möglich. Ausnahmen gelten für Treffen im Zuge der Berufsausübung.

Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein sind Veranstaltungen für alle volljährigen Menschen nach Vollendung des 18. Lebensjahres in folgendem Rahmen ab dem 17.05.2021 erlaubt: Schulungen und Weiterbildungen in Innenräumen sind für die Altersgruppe der Volljährigen in Präsenz nicht gestattet, sofern diese nicht prüfungsvorbereitend sind, oder zwingend für eine berufsvorbereitenden Qualifizierung erforderlich ist.

¹⁷ Siehe Corona-LVO M-V §1a: <https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Portalredaktion/Inhalte/Corona/Corona-Verordnung.pdf>. Der Schnell- bzw. Selbsttest kann durch ein Testzentrum (oder vereinbare Stelle) geschehen oder selbst durchgeführt und vom Arbeitgeber bestätigt werden, abgerufen am 03.05.2020.

¹⁸ <https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Impfen-Corona-Pandemie/>, abgerufen am 03.05.2021.

¹⁹ https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/7_sars_cov_2_eindv abgerufen am 17.05.2021

²⁰ Nach § 8 Absatz 2 [SchAusnahmV](#)²⁰ bleiben geimpfte Personen und genesene Personen bei der Ermittlung der Zahl der Teilnehmer unberücksichtigt. Das gilt für alle hier aufgeführten Teilnehmerzahlen.

²¹ https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/7_sars_cov_2_eindv#11 abgerufen am 12.5.2021

Es sind laut § 5 der Landesverordnung **Veranstaltungen mit Gruppenaktivität** mit bis zu 25 Personen mit negativem Corona-Test und bei durchgehendem Tragen von qualifizierter Mund-Nase-Bedeckung (also FFP2 o.ä.) mit einem festen Publikum ab dem 17.05.2021 im Außenbereich erlaubt. Teilnehmer*innen sind durch die Einladung definiert und erfasst. Gastronomische Angebote können nur eingeschränkt und Sanitäranlagen können nur bedingt unter den notwendigen Hygienestandards angeboten werden. **Marktähnliche Veranstaltungen** sind für bis zu 100 Personen mit negativem Corona-Test erlaubt, sofern die Abstände eingehalten werden und von allen Anwesenden eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird. Die räumlichen Gegebenheiten müssen 20qm pro Person umfassen. **Sitzung** sind mit bis zu 50 Personen ohne vorliegende Testungen möglich. Auf festen Sitzplätzen muss keine Mund-Nase-Bedeckung getragen werden, sofern die Abstände eingehalten werden und die Aktivitäten beschränkt sind. Das Konsumieren von Alkohol ist verboten. 22

Andachten und Gottesdienste

Für Andachten und Gottesdienste mit Kindern, Konfirmand*innen, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der Handlungsempfehlungen der Nordkirche für das Kirchliche Leben. Sie sind auf den Seiten der Landeskirche abrufbar²³.

Das Recht auf Religionsausübung ist ein Grundrecht und die Möglichkeit, Gottesdienste zu feiern, bleibt daher unter Hygieneauflagen bestehen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass nur Gottesdienste im engeren Sinne gefeiert werden dürfen und auch so zu betiteln sind.

Für alle Gottesdienste gilt:

- Anpassung des Schutzkonzeptes nach Maßgabe der Hygienevorgaben und der aktuellen, örtlichen Inzidenzwerte
- Kontaktdatenverfolgung

Für Kindergottesdienste verweisen wir ebenfalls auf die Handlungsempfehlungen der Nordkirche.

Zusätzlich gibt es Anregungen auf der Website des Kindergottesdienstinstituts der Nordkirche und der EKD:

<http://www.kindergottesdienst.nordkirche.de/>
www.kindergottesdienst-ekd.de

Konfirmand*innenarbeit

Konfirmand*innenarbeit ist in **Hamburg** aktuell möglich sowohl durch § 19 als außerschulische Jugendbildung und nach § 25 als Kinder- und Jugendarbeit nach [§ 11 Absatz 3 Nr. 1,2,3 und 6 SGB VIII](#)²⁴.

In **Schleswig-Holstein** ist der Unterricht als außerschulisches Bildungsangebot in Präsenzform erlaubt, jedoch als Jugendarbeit nach SGB VIII § 11 Absatz 3 Nummer 1, 2, 3 und 6 mit bis zu höchstens 10 Teilnehmer*innen (s.o.).

In **Mecklenburg-Vorpommern** ist Konfirmand*innenarbeit ebenfalls, sofern sie unter den Bedingungen des SGB VIII § 11 Absatz 3 Nummer 1, 2, 3 und 6 stattfindet, erlaubt. Es gelten die Regelungen der Corona-JugDurchfVOM-V – siehe oben.

Wir raten zur sorgsam und verantwortungsvollen Auslegung dieser Paragraphen an und empfehlen, wenn die aktuelle Lage es ermöglicht, nur Angebote in kleinen Gruppen und nur draußen stattfinden zu lassen. Es ist wichtig, Kontakt zu halten und Kindern und

²² https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/210911_Corona-BekaempfungsVO.html#doc15c2053c-a248-4711-8f8d-6ffa4d7d02a6bodyText28 , abgerufen am 12.5.2021

²³ <https://www.nordkirche.de/aktuell>.

²⁴ <https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sqbviii/11.html>

Jugendlichen die Möglichkeit zu geben, „ihre Kirche“ als Lebensraum kennen und schätzen zu lernen.

Wir verweisen weiterhin auf die Impulse der Beauftragten für die Arbeit mit Konfirmand*innen und die Impulse der Beauftragten für Konfi-Arbeit EKD-weit abrufbar unter:

<https://pti.nordkirche.de/lernort-gemeinde/arbeit-mit-jugendlichen-konfirmandinnen/konfi-einheiten-in-corona-zeiten.html>

<https://konfi-arbeit.de/>

Seelsorge

Seelsorge ist ein elementares Grundbedürfnis der Menschen und Wesensäußerung der Kirche. Mitarbeitende sind dazu ermutigt, bestehende Möglichkeiten der seelsorgerlichen Begleitung von jungen Menschen zu nutzen. Dies ist derzeit analog in Form des Einzelgesprächs im Freien, in Kirchen oder mit ausreichend Abstand und Mund-Nasen-Bedeckung in anderen Gemeinderäumen möglich, aber auch digital und telefonisch. Auch steht die Chat-Beratung des Jugendpfarramts „SchreibenstattSchweigen“ immer montags, mittwochs und freitags abends jungen Menschen zur Verfügung:

www.schreibenstattschweigen.de

Gremien und Beteiligung

Unter den geltenden Bestimmungen sind Präsenzsitzungen für Jugendgremien, die Verantwortung für öffentlich-rechtliche Körperschaften tragen, momentan unter Einhaltung strenger Hygienestandards zulässig. Es wird dringend angeraten, auch hier auf Video- und Telefonkonferenzformate zurückzugreifen. Diesbezüglich müssen Regelungen zu Beschlussfähigkeit und Abstimmungsmodalitäten im Vorhinein abgestimmt werden. Gemäß Artikel 12 der Verfassung der Nordkirche ist grundsätzlich eine angemessene und altersgerechte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in allen Belangen, die ihre Lebenswelt in der Kirche betreffen, auch und insbesondere während der Corona-Pandemie anzustreben. Dies gilt beispielsweise für einen gleichberechtigten Zugang zu geeigneten Räumlichkeiten (z.B. Kirchen, Gemeindesäle, geeignete Gruppenräume).

Sport und Spiel im Freien

Kirchengemeinden verfügen häufig über eigene Grundstücke und Spielflächen. Diese sollten im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter Vorlage eines Hygienekonzeptes für junge Menschen freigegeben werden. Zudem werden in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen/Konfirmand*innen und jungen Erwachsenen vielfach öffentliche Spiel- und Sportflächen genutzt.

Außenspielflächen dürfen in **Schleswig-Holstein** und **Mecklenburg-Vorpommern** unter der Voraussetzung, dass der Betreiber ein Hygienekonzept zur Reduzierung von Infektionsrisiken erstellt und umsetzt, genutzt werden. Im Falle eines starken regionalen Anstiegs der Infektionszahlen kann es zu Zugangsbeschränkungen für öffentliche und private Spielflächen kommen.

In **Hamburg** dürfen nach § 20 (6) [Außenspielflächen](#) weitestgehend frei genutzt werden. Kinder unter sieben Jahren müssen von zur Aufsicht berechtigten Personen begleitet werden. Wer älter als 14 Jahre ist, muss den Mindestabstand von 1,50 Meter einhalten. Kann dieser nicht eingehalten werden gilt die Maskenpflicht nach § 8. Diese Regelung gilt nicht, wenn sich auf dem Spielplatz ausschließlich Personen aufhalten, für die nach § 3 Absatz 2 Satz 2 das Abstandsgebot nicht gilt. Für Kinder unter 14 Jahre wird das Abstandsgebot empfohlen.

In allen drei Bundesländern können öffentliche und private Sportanlagen unter der Bedingung genutzt werden, dass die geltenden Kontaktbeschränkungen eingehalten werden

In **Schleswig - Holstein** ist zudem Sport ohne Körperkontakt im Freien mit bis zu zehn Personen erlaubt, bei Kindern (bis 18 Jahren) sind es bis zu 20 Personen mit Anleitung²⁵. In **Hamburg** dürfen Kinder (bis 14 Jahre) nach [§ 20 \(2\)](#) in Gruppen von bis zu 10 Personen und Anleitungspersonen (die einen negativen Testnachweis nach § 10h benötigt) draußen Sport treiben²⁶.

In **Mecklenburg-Vorpommern** darf Individualsport aktuell nur alleine, zu zweit oder mit den Personen des eigenen Hausstandes ausgeübt werden. Kontaktloser Sport im Freien mit bis zu 5 Kindern unter 14 Jahre und einer Anleitungsperson ist ebenfalls erlaubt (Radfahren, Wandern, Kanufahren etc.). (Für den Vereinsbasierten Sport gelten Ausnahmen.)²⁷

Indoor-Spielplätze sind geschlossen. Private Betreiber haben das Konzept der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde zur Kenntnis zu geben. Auch dürfen Sport- und Spielgeräte zur Nutzung draußen vermietet werden.

IV. Ansprechpartnerinnen

Pia Kohbrok: Referentin für Jugendpolitik in **Schleswig-Holstein**, Koppelsberg 5, 24306 Plön, Tel +49 4522 507-122, Mobil: +49 170 384 68 25, pia.kohbrok@jupfa.nordkirche.de

Martina Heesch: Referentin für Jugend und Gesellschaftspolitik in der Nordkirche, Koppelsberg 5, 24306 Plön, Tel Büro.: 04522-507106, Mobil: +49 15162301936
Martina.Heesch@jupfa.nordkirche.de

Dr. Ina Bösefeldt: Referentin für Kinder- und Jugendpolitik und Bildung im Sprengel **Mecklenburg und Pommern**, Grubenstraße 48, 18055 Rostock, Tel Büro +49 381 377987421, Mobil +49 170 3879601; Ina.Boesefeldt@jupfa.nordkirche.de

Hannah Behringer: Bildungsreferentin der Evangelischen Jugend Hamburg [EJH] und Referentin für Kinder- und Jugendpolitik in **Hamburg**, Königstraße 54, 22767 Hamburg, Mobil +49 151 2625 0124; Hannah.Behringer@jupfa.nordkirche.de

Pn. Annika Woydack: Landesjugendpastorin im Jugendpfarramt der Nordkirche, Koppelsberg 5, 24306 Plön, +49 4522 507130, Annika.Woydack@jupfa.nordkirche.de

Pn. Irmela Redhead: Beauftragte für Konfirmandenarbeit, Pädagogisch-Theologisches Institut der Nordkirche, Königstraße 54, 22767 Hamburg, +49 40 30620 1302, +49 175 6250 492, irmela.redhead@pti.nordkirche.de

²⁵ siehe § 11 Absatz 1 Corona-BekämpfVO SH

²⁶ Siehe § 20 (2) der HmbSARS-CoV-2- <https://www.hamburg.de/verordnung/>;

²⁷ <https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Portalredaktion/Inhalte/Corona/Corona-Verordnung.pdf>; § 2, (21), abgerufen am 30.04.2021